

Richtlinien zur Gewährung einer Ansiedlungs- und Geburtenförderung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg

1 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Zuwendungszweck

In der Gemeinde Weidhausen b.Coburg ist seit einigen Jahren die Einwohnerzahl rückläufig. Für diese Entwicklung ist vor allem der so genannte Wanderungsverlust verantwortlich, d. h. es ziehen mehr Menschen von Weidhausen b.Coburg weg als im gleichen Zeitraum zuziehen.

Die Förderangebote dieser Richtlinie sollen dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sich dafür entscheiden, in ihrer Heimatgemeinde zu bleiben und interessierte Neubürgerinnen und Neubürger dafür begeistern, ihren Wohnsitz nach Weidhausen, Neuensorg oder Trübenbach zu verlegen.

Um die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Weidhausen b.Coburg zum Ausdruck zu bringen, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Weidhausen b.Coburg mit einem einmaligen Förderbetrag unterstützt

1.2 Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg gewährt Förderungen nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Jede Person kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal in Anspruch nehmen.

2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden der Bau eines neuen Eigenheimes, der Erwerb einer gebrauchten Immobilie und insbesondere auch die Renovierung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz.

Um die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Weidhausen b.Coburg zum Ausdruck zu bringen, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Weidhausen b.Coburg mit einem einmaligen Förderbetrag unterstützt.

Dem Grunde nach förderfähig ist

1. der Bau eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung (Nr. 3.1),
2. der Kauf und ggf. die Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung (Nr. 3.2),
3. die Übernahme und anschließende Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung (Nr. 3.3),
4. die Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Weidhausen b.Coburg (Nr. 3.4).

Nicht förderfähig sind alle Tatbestände, bei denen lediglich ein Nebenwohnsitz in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg begründet wird.

Nicht förderfähig ist eine Wohnsitznahme in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg im Rahmen eines Mietverhältnisses.

3 ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

3.1 Bau eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg fördert den Neubau einer Wohnimmobilie oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach Fertigstellung vom Antragsteller selbst als Hauptwohnung genutzt wird.

Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 2.500 € und erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (Nr. 3.4 Abs. 4) um 500 €.

Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die fertig gestellte Wohnimmobilie oder Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnimmobilie oder Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.

Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

3.2 Kauf und ggf. Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg fördert den Kauf und ggf. die anschließende Sanierung einer gebrauchten Wohnimmobilie oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach Erwerb vom Käufer selbst als Hauptwohnung genutzt wird.

Die Sanierung muss zu einer nachhaltigen Verbesserung bzw. Aufwertung oder Modernisierung des Wohnraumes geführt haben. Sie muss Aufwendungen von mindestens 20.000 € verursacht haben (Bagatellgrenze).

Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 10 % des notariell beurkundeten Kaufpreises und der nachgewiesenen Sanierungskosten, maximal jedoch 3.500 €. Bei nicht ausschließlicher Eigennutzung wird sie nur auf den eigen genutzten Teil gewährt. Die Grundförderung erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (Nr. 3.4 Abs. 4) um 500 €.

Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die angeschaffte Wohnimmobilie oder Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.

Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

3.3 Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung nach vorheriger Übernahme

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg fördert die Sanierung einer im Wege der Erbfolge, vorweggenommenen Erbfolge oder Schenkung übereigneten Wohnimmobilie oder Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach der Übernahme und der Sanierung vom neuen Eigentümer selbst als Hauptwohnung genutzt wird.

Die Sanierung muss zu einer nachhaltigen Verbesserung bzw. Aufwertung oder Modernisierung des Wohnraumes geführt haben. Sie muss Aufwendungen von mindestens 20.000 € verursacht haben (Bagatellgrenze).

Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 10 % der nachgewiesenen Sanierungskosten des eigen genutzten Gebäudeanteils, maximal jedoch 3.500 €. Die Grundförderung erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (Nr. 3.4 Abs. 4) um 500 €.

Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die übernommene und sanierte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.

Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

3.4 Förderung anlässlich der Geburt eines Kindes („Geburtenprämie“)

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes, welches seinen Hauptwohnsitz ebenfalls in Weidhausen b.Coburg nimmt, eine einmalige Förderung in Höhe von 500 €.

Die Förderung wird auch im Falle der Adoption eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gewährt.

Ein Teilbetrag in Höhe von 250 € wird ausbezahlt, sobald die Geburtsmitteilung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Weidhausen b.Coburg und ein entsprechender Antrag des bzw. der Bezugsberechtigten eingeht. Jeweils 125 € werden am 1. bzw. 2. Geburtstag unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Sorgeberechtigten in Weidhausen b.Coburg fortbesteht.

Berücksichtigungsfähige Kinder im Rahmen dieser Richtlinie sind Kinder, für die ein Kindergeldanspruch nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) besteht.

4 VERFAHREN

4.1 Antragsverfahren

Anträge können gestellt werden

1. in den Fällen der Nr. 3.1 ab Baubeginn bis zum Ablauf des Jahres des melderechtlichen Begründens des Hauptwohnsitzes in der fertig gestellten Wohnung;
2. in den Fällen der Nr. 3.2 innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch und Begründung des Hauptwohnsitzes in der angeschafften Wohnung;
3. in den Fällen der Nr. 3.3 innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch und Abschluss der Sanierungsmaßnahme;
4. in den Fällen der Nr. 3.4 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Geburt des Kindes.

Alle Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Antragstellers
2. Bankverbindung des Antragstellers
3. Erklärung, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.

Zusätzlich sind anzugeben bzw. vorzulegen:

1. in den Fällen der Nr. 3.1:
 - Kopien der wesentlichen Rechnungsbelege des Hausbaues
 - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
2. in den Fällen der Nr. 3.2:
 - Kopie des Kaufvertrages für die Immobilie, aus der der Kaufpreis hervorgeht
 - Eintragungsmitteilung des Grundbuchamtes, aus der der Vollzug des Eigentumsübergangs hervorgeht
 - falls der Kaufpreis der Immobilie unter 35.000 € liegt und eine Sanierung des Objektes im Sinne dieser Förderrichtlinie durchgeführt wurde: Kopien der Rechnungsbelege für die Sanierungsmaßnahme mit tabellarischer Aufstellung der Gesamtkosten
 - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
3. in den Fällen der Nr. 3.3:
 - Kopie des Vertrages, mit dem der Übergang des Eigentums an der Immobilie beurkundet wurde (Erbvertrag, vorweggenommene Erbfolge, Schenkung)
 - Eintragungsmitteilung des Grundbuchamtes, aus der der Vollzug des Eigentumsübergangs hervorgeht
 - Kopien der Rechnungsbelege für die Sanierungsmaßnahme mit tabellarischer Aufstellung der Gesamtkosten
 - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
4. in den Fällen der Nr. 3.4:
 - Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
 - Auszug aus dem Melderegister

4.2 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer – auch teilweisen – Ablehnung kann der Antragsteller eine abschließende Entscheidung des Gemeinderates beantragen. Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

4.3 Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Förderungen im Sinne der Nrn. 3.1 – 3.3 sind jeweils zum 30.04. und 31.10.

Förderungen nach Nr. 3.4 werden sofort nach Vorliegen aller Unterlagen bzw. zu den jeweiligen Geburtstagen ausgezahlt.

5 SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Bei unrichtigen Angaben ist die Gemeinde Weidhausen b.Coburg berechtigt, eine bereits ausgezahlte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern. Bei Wegfall zwingender Fördervoraussetzungen werden zu Unrecht erhaltene Fördermittel ebenfalls zurück gefordert bzw. wird deren Zahlung für die Zukunft widerrufen.

In Einzelfällen, die von diesen Förderrichtlinien nicht erfasst werden, aber einen vergleichbaren positiven Effekt im Sinne der Nr. 1.1 entfalten, kann der Antragsteller eine Entscheidung durch den Gemeinderat beantragen und herbeiführen lassen.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 03.03.2015
Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Markus Mönch
Erster Bürgermeister